



Aktenzeichen: Vogel/Bauer  
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 15.10.2013 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XI/225/2013**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.10.2013	
Kultur- und Sozialausschuss	30.10.2013	
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2013	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2013	

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hausen-Arnsbach**

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung (Ziel für das Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen), ist die Verwaltung angehalten „die freiwilligen Leistungen auf sachliche und betragsmäßige Angemessenheit“ zu überprüfen..

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist eine Gebührenüberprüfung und –Anpassung für das Dorfgemeinschaftshaus in Hausen-Arnsbach notwendig, zeitgleich müssen die veränderten Vereinsförderrichtlinien berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt eine 5%ige Anpassung der Raumnutzungsgebühren vor.  
Die sich daraus ergebenden Veränderungen sind in nachfolgender Synopse dargestellt.

**Gegenüberstellung Alt Neu DGH Hausen-Arnsbach**

Gebührenordnung Hausen Arnsbach aktuell	Gebührenordnung Hausen-Arnsbach Neu
<p><b>§1 Allgemeines</b></p> <p>Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und -gebühren erhoben.</p>	<p><b>§1 Allgemeines</b></p> <p>Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und -gebühren erhoben.</p>
<p><b>§2 Saalbenutzung</b></p> <p>Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:</p> <p>a) Benutzung des großen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen</p>	<p><b>§2 Saalbenutzung</b></p> <p>(1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:</p> <p>a) Benutzung des großen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen</p>

Einheimische	76,50€	1. Einheimische	80,00€
Auswärtige	107,50€	2. Auswärtige	113,00€
b) Benutzung des kleinen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen		b) Benutzung des kleinen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen	
Einheimische	61,50€	1. Einheimische	65,00€
Auswärtige	89,50€	2. Auswärtige	94,00€
c) Benutzung des gesamten Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen		c) Benutzung des gesamten Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen	
Einheimische	135,50€	1. Einheimische	143,00€
Auswärtige	194,00€	2. Auswärtige	203,00€
d) wie vor bei Beerdigungen		d) wie vor bei Beerdigungen	
Großer Saal	41,00€	Großer Saal	43,00€
Kleiner Saal	30,50€	Kleiner Saal	32,00€
e) stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme der Küche		e) stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme der Küche	
Großer Saal	18,00€	Großer Saal	19,00€
Kleiner Saal	15,50€	Kleiner Saal	16,00€
f) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche		f) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche	
Großer Saal	28,00€	Großer Saal	29,50€
Kleiner Saal	23,00€	Kleiner Saal	24,50€
g) für die Benutzung der Küche für Veranstaltungen für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 18,00€ zu entrichten.		g) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Kostenbeitrag von 18,00€ zu entrichten.	
Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 10,00€ erhoben.		(2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 14,00€ erhoben.	
Bei allen Veranstaltungen, für die Entgelte erhoben werden, ist ein pauschaler Kostenersatz bei Benutzung des gesamten Saalbereiches von 36,00€ und bei Benutzung des kleinen Saales von 23,00€ zu entrichten.		Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz bei Benutzung des gesamten Saalbereiches von 38,00€ und bei Benutzung des kleinen Saales von 23,00€ zu entrichten.	
Bei Benutzung des Saalbereiches unter 5 Std ermäßigt sich die Pauschale um 50%.		Bei Benutzung des Saalbereiches unter 5 Std ermäßigt sich die Pauschale um 50%.	
Ortsansässige Vereine haben bei vereinsinternen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, das Recht der kostenlosen Benutzung. Dies trifft auch auf parteipolitische Organisationen zu, falls Veranstaltungen auf Ortsebene durchgeführt werden.		entfällt,	
		(3) Die Neu-Anspacher Vereine, (nach Abschnitt II.2.2.1 Vereinsförderrichtlinien), Parteien, Schulen, Kirchen und die Volkshochschule entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 76,00€.	

<p>Für öffentliche Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden und für die Eintrittsgelder zu zahlen sind, beträgt das Entgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses pauschal 107,50€.</p> <p>Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.</p> <p>Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.</p>	<p>entfällt</p> <p>(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (z.B. Übungsstunden) und der Volkshochschule richten sich nach den aktuell geltenden Vereinsrichtlinien.</p> <p>(5) Der Magistrat behält sich vor, bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Neu-Anspacher Vereine mit vorheriger Ankündigung, die Räumlichkeiten zu entziehen, falls diese für entgeltpflichtige Nutzungen oder vom Magistrat benötigt werden. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.</p> <p>(6) Bei Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.</p> <p>(7) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.</p>												
<p><b>§3 Schlachtraumbenutzung</b></p> <p>Bei Benutzung des Schlachtraumes werden erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>Beim Schlachten eines Schweines</td> <td>30,50€</td> </tr> <tr> <td>Beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes</td> <td>23,00€</td> </tr> <tr> <td>Beim Schlachten eines Rindes oder eine Kuh</td> <td>48,50€</td> </tr> </table> <p>Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst 8,50€</p> <p>Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50%.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.</p>	Beim Schlachten eines Schweines	30,50€	Beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes	23,00€	Beim Schlachten eines Rindes oder eine Kuh	48,50€	<p><b>§3 Schlachtraumbenutzung</b></p> <p>(1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwürsten und Kühlen) werden erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Ein Schwein oder Färsen</td> <td>30,00€</td> </tr> <tr> <td>b) Ein Schaf oder Kalb</td> <td>20,00€</td> </tr> <tr> <td>c) Ein Rind oder Kuh</td> <td>45,00€</td> </tr> </table> <p>(2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00€ erhoben.</p> <p>(3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50%.</p> <p>(4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.</p>	a) Ein Schwein oder Färsen	30,00€	b) Ein Schaf oder Kalb	20,00€	c) Ein Rind oder Kuh	45,00€
Beim Schlachten eines Schweines	30,50€												
Beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes	23,00€												
Beim Schlachten eines Rindes oder eine Kuh	48,50€												
a) Ein Schwein oder Färsen	30,00€												
b) Ein Schaf oder Kalb	20,00€												
c) Ein Rind oder Kuh	45,00€												

<p><b>§4 Fälligkeit</b></p> <p>Die Benutzungsentgelte und-gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.</p> <p><b>§5 Mehrwertsteuer</b></p> <p>Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.</p>	<p><b>§4 Fälligkeit</b></p> <p>Die Benutzungsentgelte und-gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem/der Hausmeister/-in des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.</p> <p><b>§5 Mehrwertsteuer</b></p> <p>Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.</p>
<p><b>§6 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Änderung tritt zum 01.04.2001 in Kraft.</p>	<p><b>§6 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft</p>

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2012 (GVBl. Seite 218) und der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. Seite 134) folgende

### Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 01.01.2014

#### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und -gebühren erhoben.

#### §2 Saalbenutzung

(1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Benutzung des großen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen          |         |
|    | 1. Einheimische   | 80,00€  |
|    | 2. Auswärtige   | 113,00€ |
| b) | Benutzung des kleinen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen         |         |
|    | Einheimische  | 65,00€  |
|    | Auswärtige  | 94,00€  |
| c) | Benutzung des gesamten Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen |         |

Einheimische	143,00€
Auswärtige	203,00€
d) wie vor bei Beerdigungen	
Großer Saal	43,00€
Kleiner Saal	32,00€
e) stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme	der Küche
Großer Saal	19,00€
Kleiner Saal	16,00€
f) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der	Küche
Großer Saal	29,50€
Kleiner Saal	24,50€
g) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Kostenbeitrag von zu entrichten.	18,00€
(2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von erhoben.	14,00€
Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz bei Benutzung des gesamten Saalbereiches von	38,00€
und bei Benutzung des kleinen Saales von zu entrichten.	23,00€

Bei Benutzung des Saalbereiches unter 5 Std ermäßigt sich die Pauschale um 50%.

- (3) Die Neu-Anspacher Vereine, (nach Abschnitt II.2.2.1 Vereinsförderrichtlinien), Parteien, Schulen, Kirchen und die Volkshochschule entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 76,00€.
- (4) Die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (z.B. Übungsstunden) und der Volkshochschule richten sich nach den aktuell geltenden Vereinsrichtlinien.
- (5) Der Magistrat behält sich vor, bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Neu-Anspacher Vereine mit vorheriger Ankündigung, die Räumlichkeiten zu entziehen, falls diese für entgeltpflichtige Nutzungen oder vom Magistrat benötigt werden. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
- (6) Bei Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.

Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

### §3 Schlachtraumbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwürsten und Kühlen) werden erhoben:
  - a) Ein Schwein oder Färsen 0 30,00€
  - b) Ein Schaf oder Kalb 20,00€
  - c) Ein Rind oder Kuh 45,00€

- (2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00€ erhoben.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50%.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### **§4 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte und -gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem/der Hausmeister-/in des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.

#### **§5 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

#### **§6 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister